

Allgemeine Bedingungen für die Anschlussnutzung (Mittel- und Hochdruck) der Gastransport Nord GmbH (GTG)

Version: 1.0
Stand: 01.01.2012
Gültig: 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt der Anschlussnutzung	3
2. Nutzung des Anschlusses.....	3
3. Art des Netzanschlusses	3
4. Betrieb des Netzanschlusses	4
5. Grundstücksbenutzung	4
6. Gasanlage (Kundenanlage)	5
7. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Kundenanlage	6
8. Überprüfung der Kundenanlage	6
9. Unterbrechung der Anschlussnutzung.....	6
10. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung	7
11. Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten, Gaserzeugungsanlagen	9
12. Technische Anschlussbedingungen.....	9
13. Zutrittsrecht.....	9
14. Mess- / Druckregeleinrichtungen, Messstellenbetrieb / Messung.....	10
15. Zahlung, Verzug.....	11
16. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	12
17. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses	13
18. Fristlose Kündigung oder Beendigung	13
19. Gerichtsstand.....	13

1. Inhalt der Anschlussnutzung

Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas. Über die Vorhaltung des Netzanschlusses muss ein separater Netzanschlussvertrag bestehen. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas noch den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (im folgenden EnWG).

2. Nutzung des Anschlusses

2.1 GTG ist bei Bestehen des Anschlussnutzungsvertrages verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen, wenn

1. der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Gas einen Vertrag über den Bezug von Gas abgeschlossen hat

und

2. der Anschlussnutzer oder dessen Lieferant einen Vertrag über den Netzzugang nach § 20 EnWG zu der Entnahmestelle abgeschlossen hat.

Dies gilt nicht, soweit und solange GTG hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung GTG im Sinne des § 17 Abs. 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.2 GTG hat Brennwert und Druck möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Gasgeräte und Gaserzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Gasqualität, die über die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

3. Art des Netzanschlusses

3.1. GTG stellt am Ende des Netzanschlusses an der Übergabestelle das Gas mit dem vertraglich vereinbarten Druck bereit. Das Ende des Netzanschlusses ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Übergabestelle als Eigentumsgrenze zur Gasanlage (im Folgenden auch „Kundenanlage“ genannt) des Kunden.

3.2. GTG kann den Brennwert und Druck sowie die Gasbeschaffenheit ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Anschlussnutzer ist davon unverzüglich zu unterrichten. Bei der Umstellung der Gasbeschaffenheit sind die Belange des Anschlussnutzers, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

4. Betrieb des Netzanschlusses

- 4.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der GTG und stehen in ihrem Eigentum. Netzanschlüsse werden kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. §§ 94, 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). GTG ist die wirtschaftliche Nutzung von Netzanschlüssen zu ermöglichen; soweit erforderlich, ist der Anschlussnutzer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von GTG instand gehalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4.2 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist GTG unverzüglich mitzuteilen.

5. Grundstücksbenutzung

- 5.1 Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Gasversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör über ihre im Gebiet des Gasversorgungsnetzes liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Gasversorgungsnetz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Gasnetzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und GTG zumutbar ist.

- 5.2 Der Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 5.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat GTG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 5.4 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5.5 Die Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

- 5.6 Bei Widersprüchen und Abweichungen gehen besondere dingliche oder schuldrechtliche Vereinbarungen den Regelungen von Ziffer 5.1 bis 5.4 vor.

6. Gasanlage (Kundenanlage)

- 6.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage (auch Kundenanlage genannt) hinter dem Ende des Netzanschlusses ist der Anschlussnutzer gegenüber GTG verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Druckregelgeräte und Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnutzers stehen. Hat der Anschlussnutzer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 6.2 Die Kundenanlage darf nur nach den Vorschriften dieses Vertrages, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG entsprechend. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Anschlussnutzer kann die Ausführung und Instandhaltung selbst übernehmen, falls er als verantwortlichen Leiter dieser Arbeiten einen geeigneten Fachmann beschäftigt, der mit den einschlägigen Vorschriften vertraut ist. Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 4 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Gasgeräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das DVGW-Zeichen. Materialien und Gasgeräte, die
1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind oder
 2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind

und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 6 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. GTG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

7. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Kundenanlage

- 7.1 GTG oder deren Beauftragter hat die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Der Netzanschluss wird nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes ausschließlich durch GTG oder deren Beauftragte in Betrieb gesetzt. Die Kundenanlage wird durch den Berechtigten gemäß Ziffer 6.2 in Betrieb gesetzt.
- 7.2 Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe der Ziffer 7.1 Satz 1 und 2 von GTG vorgenommen werden soll, ist bei GTG von dem Unternehmen, das nach Ziffer 6.2 die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen von GTG ist ein von GTG zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihr geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. DVGW-Abnahmeprotokoll, Fachbescheinigung Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, etc.) mit der Antragstellung vorzulegen.
- 7.3 GTG kann für die Inbetriebsetzung Kostenerstattung verlangen.

8. Überprüfung der Kundenanlage

- 8.1 GTG ist berechtigt, die Kundenanlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der GTG oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. GTG hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 8.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist GTG berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist GTG hierzu verpflichtet.
- 8.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Gasversorgungsnetz übernimmt GTG keine Haftung für die Mängelfreiheit der Gasanlage. Dies gilt nicht, wenn GTG bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

9. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 9.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. GTG hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes hat die GTG GmbH nicht zu vertreten.

9.2 GTG hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und GTG dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist GTG verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

10. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

10.1 Soweit GTG für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung von GTG gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- 10.3 Die Ziffern 10.1 und 10.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Ziffer 10.2 Satz 1 begrenzt sind. GTG ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 10.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 10.2 Satz 2 sowie Ziffer 10.3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Ziffer 10.2 Satz 3 sowie Ziffer 10.3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- 10.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Ziffer 10.2 Satz 3 oder nach Ziffer 10.3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Ziffer 10.4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- 10.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 10.7 Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich GTG oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

11. Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten, Gaserzeugungsanlagen

- 11.1 Gasanlage und Gasgeräte sind vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der GTG oder Dritter ausgeschlossen sind. Insbesondere kann GTG Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebs durch Gaserzeugungsanlagen verlangen.
- 11.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind GTG mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Rückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann GTG regeln.
- 11.3 Vor der Errichtung einer Gaserzeugungsanlage hat der Anschlussnutzer GTG Mitteilung zu machen. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Gaserzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Gaserzeugungsanlagen ist mit GTG abzustimmen. GTG kann den Anschluss von der Einhaltung der von GTG nach Ziffer 12 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen.

12. Technische Anschlussbedingungen

- 12.1 GTG ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Gasanlage sowie für den Betrieb dieser Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs des Gasversorgungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Gasgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung der GTG abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Gasversorgungsnetzes gefährden würde.
- 12.2 Im Falle von Abweichungen bzw. Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Netzanschlussnutzungsvertrages und den Technischen Anschlussbedingungen gelten vorrangig die Bestimmungen des Netzanschlussnutzungsvertrages.

13. Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GTG GmbH, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 16.1 nicht erforderlich.

14. Mess- / Druckregeleinrichtungen, Messstellenbetrieb / Messung

14.1 Grundsätzlich ist die GTG GmbH als Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber ist gemäß § 21b Abs. 1 EnWG grundsätzlich für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie für die Messung der Gasmengen (inklusive Übermittlung der Messwerte) verantwortlich. GTG kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

(2) Der Anschlussnutzer ist gemäß § 21b EnWG i.V.m. der MessZV berechtigt,

- einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb inklusive der Messung zu beauftragen oder
- GTG als Messstellenbetreiber für Einbau, Betrieb und Wartung zu belassen bzw. neu zu beauftragen. Sofern die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen wird, kann zusätzlich ein Dritter als reiner Messdienstleister beauftragt werden. oder
- einen Dritten als Messstellenbetreiber nur mit Einbau, Betrieb und Wartung beauftragen. Sofern die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen wird, kann zusätzlich ein weiterer Dritter als reiner Messdienstleister beauftragt werden

Hierzu schließt GTG separate Verträge mit Messstellenbetreibern bzw. Messdienstleistern ab

14.2 Ein Anschlussnutzer hat gegenüber GTG in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb oder der Messung zu beauftragen. Er hat alle gemäß § 5 Messzugangsverordnung (MessZV) erforderlichen Informationen zu mitzuteilen.

14.3 Für Mess- und Druckregeleinrichtungen hat der Anschlussnehmer geeignete Räumlichkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 12 vorzusehen.

14.4 GTG bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. GTG hat den Anschlussnehmer und den Messstellenbetreiber anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen. Der Anschlussnehmer hat GTG am Zählerplatz kostenlos eine 230-V-Stromversorgung bereitzustellen und ihr die Nutzung kostenlos zu gewähren.

Der Messstellenbetreiber ist für die Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses verantwortlich. Sofern GTG der Messstellenbetreiber ist, gilt folgendes: Standardmäßig setzt GTG ein GSM/GPRS Modem zur Zählerdatenfernauslesung ein. GTG ist dazu berechnigt, in Absprache mit dem Anschlussnutzer die dafür erforderliche Antenne in der Kundenanlage zu platzieren. Ist die Auslesung per GSM/GPRS nicht möglich, z.B. weil kein entsprechendes Mobilfunknetz zu empfangen ist, oder wünscht der Kunde eine Zählerdatenfernauslesung über

einen Festnetzanschluss, so stellt der Anschlussnutzer GTG im Interesse einer kostengünstigen Lösung einen extern anwählbaren, *separaten analogen* Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Begrenzung in unmittelbarer Nähe zum Zähler zur Verfügung. GTG teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Sofern der Anschlussnutzer die beschriebenen Leistungen nicht erbringen kann oder will, wird GTG oder ein von GTG beauftragtes Unternehmen dem Anschlussnutzer ein Angebot zur Herstellung des Telekommunikationsanschlusses unterbreiten. Die Kosten für die Herstellung des Telekommunikationsanschlusses sowie eventuell weitere Kosten (z.B. monatliche Grundgebühr) gehen zu Lasten des Anschlussnutzers. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für GTG unentgeltlich. Die jeweilige Übertragungstechnik muss vor Aufnahme der Anschlussnutzung betriebsbereit zur Verfügung stehen.

- 14.5 Der Anschlussnutzer oder -nehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess-, - Übertragungs- und Druckregeleinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Druckregeleinrichtungen GTG und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 14.6 Die Vorgaben der §§ 47, 48 GasNZV zur Nachprüfung von Messeinrichtungen und zum Vorgehen bei Messfehlern gelten entsprechend.

15. Zahlung, Verzug

- 15.1 Rechnungen werden zu dem von GTG in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber GTG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- 15.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers kann GTG, wenn GTG erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 15.3 Gegen Ansprüche der GTG kann vom Anschlussnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 16.1 Eine Unterbrechung des Netzanschlusses zieht immer eine Unterbrechung der Anschlussnutzung nach sich. GTG ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer diesen Bedingungen oder der Anschlussnehmer den Bedingungen des Netzanschlussvertrages bzw. -verhältnisses zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- GTG ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist GTG berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 16.3 GTG ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber GTG glaubhaft versichert und GTG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 16.4 GTG ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit und sobald die Voraussetzungen der Ziffer 2.1 Nr. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.
- 16.5 In den Fällen der Ziffer 16.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 16.6 GTG hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle der Ziffer 16.3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

17. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

- 17.1 Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies GTG unverzüglich mitzuteilen.
- 17.2 Der Anschlussnutzungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 17.3 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet dieses Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.
- 17.4 Tritt an Stelle der GTG ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

18. Fristlose Kündigung oder Beendigung

GTG ist in den Fällen der Ziffer 16.1 berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 16.2 ist GTG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 16.2 Satz 2 gilt entsprechend.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von GTG.